

21. XII. 1918. 23

## Politische Rundschau.

### Abfindung der Offiziere und Beamten.

In Ergänzung der Verordnung über Abfindung der Offiziere und Beamten vom 23. November 1918 (M. V. Bl. S. 649) wird für die Zeit der Demobilmachung vom 1. Dezember 1918 an, jedoch bis längstens 31. März 1919, für die mit Friedensgehältern Abgefundenen folgende Bestimmung erlassen:

1) Sämtliche Offiziere und Beamten (einschließlich Hilfsbeamten) mit einem Gehalte (ohne Wohnungsgeldzuschuß) bis zu 5000 M. einschließlich erhalten neben ihren Friedensgehältern eine Demobilmachungszulage von 75 M. monatlich. Offiziere und Beamte mit einem Gehalt von mehr als 5000 M. erhalten die Zulage in der Höhe, daß sie insgesamt nicht weniger erhalten, als sie bekämen, wenn sie noch in der nächsten unter 5000 M. liegenden Gehaltsstufe ihrer Beförderungsstufe ständen.

2) Alle nicht dem Friedensstand angehörenden Offiziere und Beamten erhalten, sofern sie außerhalb ihres Wohnortes (politische Gemeinde) verwendet werden und einen doppelten Haushalt führen, eine tägliche Entschädigung in Höhe von

3 M. bei Tarifklasse	VI des Wohnungsgeldzuschusses,
4 " " " " " "	IV und V " " " "
5 " " " " " "	III " II " " "
6 " " " " " "	I " " " " "

Bei etwaigem Anspruch auf Logegeber wird die Entschädigung nicht gewährt.

3) Den Offizieren wird als Entschädigung für nicht gestellte Burschen eine im voraus zahlbare Monatszulage von 45 M. gewährt.

4) Die nicht dem Friedensstand angehörenden Offiziere und Beamten erhalten Gehalt nach Dienstaltersstufen nach Maßgabe der in ihrem Dienstgrad tatsächlich abgeleiteten aktiven Dienstzeit (einschließlich Uebungen) beginnend vom ersten Tage des Monats ihrer Ernennung.

Die Reichsregierung. Ebert. Haase. Der Kriegsminister.  
Scheidt. Der Unterstaatssekretär. Böhre.